

Kobuch, Manfred

Zur Überlieferung der Reichsregister Karls IV. aus den Jahren 1358-1361

In: *Folia diplomatica. I.* Dušková, Sáša (editor). Vyd. 1. Brno: Universita J.E. Purkyně, 1971, pp. [153]-170

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/120474>

Access Date: 21. 02. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

ZUR ÜBERLIEFERUNG DER REICHSREGISTER KARLS IV. AUS DEN JAHREN 1358 – 1361

MANFRED KOBUCH

Dresden

Die Problematik des spätmittelalterlichen Registerwesens ist erneut in den Gesichtskreis der mediävistischen Forschung gerückt. Die Register stellen eine bedeutende diplomatische Kategorie dar und bilden eine wichtige Station im Geschäftsgang der Kanzleien, so daß ihre Erforschung zur vertieften Kenntnis der eigentlichen Verwaltungsgeschichte führt. Bei intensiven Detailuntersuchungen gelangt man nicht selten auch in solchen Bereichen zu neuen Erkenntnissen, die bereits als erforscht gelten. Ein Beispiel dafür bildet das im Staatsarchiv Dresden aufbewahrte Kanzleiregister Karls IV., das immer wieder in neue Fragestellung einbezogen worden ist,¹ wie die Erforschung des Registerwesens unter König Wenzel (IV.) gegenwärtig zeigt.² Vor mehr als zwei Jahrhunderten bereits von Glafey fast vollständig ediert³ und seit hundert Jahren von namhaften Forschern wie Ficker, Lindner, Breßlau, Seeliger, Sedláček, Lhotsky und Mendl wiederholt behandelt,⁴ besteht nunmehr Klarheit über seinen Sachinhalt und seinen Charakter als Register der Reichskanzlei, und dennoch sind

¹ Staatsarchiv Dresden: Reichskanzlei, Cop. 1314 b.

² I. Hlaváček, *Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376–1419*. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Diplomatik. Stuttgart 1970, S. 290–369 = Schriften der Monumenta Germaniae historica. Bd. 23.

³ A. F. Glafey, *Anecdotorum S. R. I. historiam ac jus publicum illustrantium collectio*. Dresda, Lipsia 1734. Einige Ergänzungen registriert H. Breßlau, *Aus Archiven und Bibliotheken*. In: NA Bd. 11. 1886, S. 95–97.

⁴ J. Ficker, *Beiträge zur Urkundenlehre*. Bd. 2. Innsbruck 1878, S. 33–34 (nur auf Grund der Edition Glafey's); Th. Lindner, *Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger <1346–1437>*. Stuttgart 1882, S. 155–158; H. Breßlau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*. Bd. 1. Leipzig 1889, S. 112–114; dass. 2. u. 3. Aufl. Berlin 1911 u. 1958, S. 136–138; G. Seeliger, *Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493*. In: MIOG Erg.-Bd. 3. 1890–1894, S. 238–242; A. Sedláček, *Zbytky register králův římských a českých z let 1361–1480*. Praha 1915, S. 11, dt. Ausg. u. d. T.: *Die Reste der ehem. Reichs- und k. böhmischen Register*. Prag 1917, S. 7 = Sitzungsberichte d. Königl. Böhm. Ges. d. Wiss. Kl. f. Phil., Gesch. u. Philol. Jg. 1916; B. Mendl, *Výmarský zlomek register Karlových*. In: ČAS 7. 1930, S. 30–56 (davon erschien gleichzeitig ein um ein lateinisches Resumé erweiterter Sonderdruck); zuletzt I. Hlaváček, *Studie k diplomacii Václava IV.* 9. Registra, jejich vedení a registrační poznámky v kanceláři Václava IV. In: Acta universitatis Carolinae. Phil. et Hist. 5. 1964, S. 10 ff.; dass. in: Hlaváček, *Urkunden- und Kanzleiwesen*, S. 294–296. — Mit

gerade mit diesem Registerbuch noch immer solche Unklarheiten verbunden, die eine neue Untersuchung rechtfertigen. Dabei soll Bekanntes ebensowenig wiederholt werden wie keine solchen Fragestellungen erneuert werden können, die die Forschung bereits kennt. So werden etwa die Schwankungen in der Beurteilung der quellenkundlichen Bedeutung des Registers unberücksichtigt bleiben. Als Problem erscheint vielmehr, daß bis heute – von vagen Vermutungen abgesehen – gänzlich ungeklärt ist, wann, weshalb und unter welchen Umständen ein Reichsregister des 14. Jahrhunderts in ein wettinisches Archiv gelangte. Es wird sich zeigen, daß diese aus archivarischer Sicht verständlicherweise zugespitzte Fragestellung sich sehr rasch zum Ausgangspunkt weiterer Fragen ausweitet, die eine komplexe Behandlung verdienen. Das soll in der folgenden Ausführung versucht werden.

Die bisherige Forschung hat den Nachweis erbracht, daß das Dresdner Register Karls IV. kein Register für Böhmen, sondern ein Reichsregister ist, in dem auch böhmische Angelegenheiten vorkommen. Es handelt sich demnach um ein für das Reich und für Böhmen gemeinsam geführtes, einheitliches Kanzleiregister. Dieses Ergebnis wurde vornehmlich auf Grund inhaltlicher Kriterien und ihrer Einordnung in die Problematik des Registerwesens überhaupt gewonnen. Eine besondere Stütze findet es in der aus dem 14. Jahrhundert stammenden und schon von Lindner mitgeteilten Aufschrift auf einem als Einbanddecke dienenden Pergamentblatt, wo das Register bereits als „Registrum imperiale“ bezeichnet ist.⁵ Leider wurde dieser Aufschrift nur geringe oder, wie das Beispiel Mendls zeigt, gar keine Aufmerksamkeit gewidmet, sonst hätte die syntaktisch recht merkwürdige Konstruktion der Lindnerschen Lesart, die man einem Kanzleibeamten Karls IV. kaum zutrauen kann, wohl auffallen müssen. Da der Text verblichen war, wurde, dem Erkenntnisstand jener Zeit entsprechend, die alte Aufschrift mit Tannin behandelt, um sie wieder lesbar zu machen.⁶ Lindner löste daraufhin die Beschriftung „mit Sicherheit“, wie er schreibt, folgendermaßen auf: „Registrum imperiale (domini imperatoris?) presentis videlicet K(aroli).“

Dieser verkrampte Satz birgt Unsicherheit und weckt den Verdacht erheblicher Lesefehler. Das Ziel einer kritischen Prüfung mußte deshalb im Wiederauffinden des wirklichen Originaltextes bestehen. Es zeigte sich bald, daß die Aufhellung der Überlieferungsgeschichte des Reichsregisterbuches mit der Analyse seines Titels beginnen sollte, was die Notwendigkeit einschloß, die mit bloßem Auge heute nicht mehr erkennbare alte Aufschrift wieder lesbar zu machen. Was war zu tun?

dem Kanzleiregister von 1360/61 beschäftigte sich im 34. Kurs am Institut für österreichische Geschichtsforschung (1923/25) ausführlich A. Lhotsky in seiner Hausarbeit über *Reichsregister und Kanzleivermerk unter Kaiser Karl IV.* Erst nach Fertigstellung des vorliegenden Aufsatzes gelang es, diese höchst wertvolle, leider ungedruckt geliebene Arbeit einzusehen. Lhotskys Untersuchung verfolgt vornehmlich kanzeleigeschichtliche Anliegen und konzentriert sich demgemäß auf die Fragen, was und wie registriert wurde. Überlieferungsgeschichtliche Probleme standen bei dieser Zielstellung nicht im Mittelpunkt.

⁵ Lindner, *Urkundenwesen*, S. 156.

⁶ Daß sie jetzt völlig verblaßt ist, ist nicht zuletzt auf die aus heutiger Sicht abzulehnende Anwendung von Chemikalien vor rund 90 Jahren zurückzuführen.

Durch die Herausbildung verfeinerter Arbeitsmethoden der Urkundenforschung ist seit geraumer Zeit die Quarzlichtanalyse in Gebrauch. Mit ihrer Anwendung konnte Anfang 1969 der wirkliche Text der Aufschrift aus der Zeit Karls IV. erfolgreich entziffert werden. Die Prüfung des Pergamentblattes unter den Strahlen der Quarzlampe erbrachte den Nachweis eines von Lindners Ergebnis abweichenden, überraschenden Wortlautes: „Registrum imperiale de anno presenti videlicet LX“ ist in der Kanzlei Karls IV. mit einer klaren Textura links oben auf die Einbanddecke geschrieben worden.

Zu dieser Wortfolge mit ihrer eindeutigen Aussage ist noch anzumerken, daß das Adverb „videlicet“ und die Minderzahl kursiver geschrieben und möglicherweise erst etwas später (von anderer Hand?) dem übrigen Text hinzugefügt wurden. Damit sollte wohl der eigentliche Titel, der die Laufzeit des Registers vielleicht nicht deutlich genug wiedergab, noch präzisiert werden. Die Eigenart der Formulierung ist derart, daß an ihrer Originalität, an ihrer Entstehung in der königlichen Kanzlei, nicht zu zweifeln ist. Aus diesem Titel, besonders aus seinem Zusatz, geht demnach eindeutig hervor, daß dieses Register bereits von der Kanzlei für das Jahr 1360 eingerichtet worden war. Diese Erkenntnis wirft allerdings die Frage nach dem Verhältnis des Dresdner Registers zum Weimarer Reichsregisterfragment und nach dessen kanzlei- und überlieferungsgeschichtlicher Einordnung auf, die auf Grund dieses Befundes neu gestellt werden muß.

Das im Staatsarchiv Weimar aufbewahrte Fragment eines Registers Karls IV.⁷ hat 1930 Bedřich Mendl der Forschung erschlossen. Das Fragment besteht aus einem einzigen Blatt. Mendl interpretierte es als Teil des Dresdner Registers, mit dem es ursprünglich einen Band gebildet habe.⁸ Es wird zu zeigen sein, daß diese Ansicht, die von der Forschung akzeptiert und in die Literatur übernommen wurde,⁹ aufgegeben werden muß.

Wie Mendl nachwies, enthält das Weimarer Fragment Einträge von dreizehn Urkunden Karls IV. aus der Zeit vom 14. Dezember 1358 bis zum 6. Januar 1359. Er machte ferner auf den Kolumnentitel auf der Aversseite des Weimarer Blattes aufmerksam, der als „annus quinquagesimus octavus“ bzw. „nonus“ aufgelöst werden muß.¹⁰ Das ist nur insofern sinnvoll, als sich das Register, aus dem das Blatt stammt, über mehr als ein Kalenderjahr erstreckt hat. Bei diesen Beobachtungen entging Mendl, daß unmittelbar über diesem Kolumnentitel eine römische Zahl steht, die, fast noch mit bloßem Auge erkennbar, bei einer Analyse unter Quarzlicht sehr deutlich als „XXIII“ zu lesen ist. Paläographisch erscheint sie nicht nur als unbedingt zeitgenössisch, sondern sie entstand gleichzeitig mit dem ersten Eintrag auf diesem Blatte durch dieselbe Schreiberhand. Damit ist eine ursprüngliche Blattzählung nachgewiesen, die bisher nicht bekannt war; Blatt 23 eines anzunehmenden Blattkollektivs liegt in Gestalt des

⁷ Staatsarchiv Weimar: Ernestinisches Gesamtarchiv, Urkundenabschriften 1354–1392, H. 3, Bl. 11 (alt 9 a).

⁸ M e n d l, *Výmarský zlomek*, S. 34.

⁹ Zuletzt noch H l a v á č e k, *Urkunden- und Kanzleiwesen*, S. 294–295: „Beide Fragmente bildeten ursprünglich ein Ganzes“.

¹⁰ M e n d l, *Výmarský zlomek*, S. 35. Die Worte 'octavus' bzw. 'nonus' sind zu ergänzen, da die Stelle, auf der sie ursprünglich standen, zerstört ist.

Weimarer Fragments vor, während die 22 vorhergehenden und eine unbekannte Anzahl nachfolgender Blätter verlorengegangen sind.

Der Nachweis einer ursprünglichen Blattzählung in den Kanzleiregistern kann für das Jahr 1358 möglicherweise noch um einen Beleg vermehrt werden, der bisher nur in anderer Hinsicht ausgewertet worden ist. Nach Lindner machten auch Breßlau, Seeliger und Mendl auf jenen bemerkenswerten Hinweis im Dresdner Reichsregister aufmerksam, in dem auf einen Urkundeneintrag „supra in nono folio huius registri“ Bezug genommen wird.¹¹ Diese Formulierung läßt unter der Voraussetzung, daß nicht nur an eine bloße Zählzahl gedacht ist, auch den Schluß zu, es handle sich um ein beziffertes Blatt. In beiden Fällen müßte jedoch ein anderes als das Dresdner Reichsregister gemeint sein, denn einmal weist dieses weder auf seinem neunten Blatte noch an irgend einer anderen Stelle eine weitere für Schenella de Collalto ausgestellte Urkunde auf, und zum anderen besitzt es keine mittelalterliche Blattzählung. Bezieht sich die Verweisung wirklich auf eine Urkunde Karls IV. vom 1. Oktober 1358 (RI VIII 2845) für diesen Empfänger, wie Seeliger wahrscheinlich machte, so liegt es auch aus zeitlichen Gründen nahe, eher an ein dem Weimarer Fragment vorausgehendes Blatt 9 zu denken. Ist diese Annahme richtig, dann wäre es freilich nicht haltbar, den Beginn dieses Registers schon bald nach der Kanzleireform von 1355 anzusetzen.¹² Vielmehr wären weitere Registerbände für die Zeit vor 1358 vorzusetzen.

Diesen Überlegungen wird man freilich mit Vorsicht gegenüberzutreten müssen, weil der Wortlaut der genannten Verweisung im Grunde genommen etwas ganz anderes aussagt; folgt man ihm genau, so müßte die Urkunde, auf die verwiesen wird, in demselben (huius) Bande wie die Verweisung stehen. Das ist aber, wie gezeigt wurde, nicht der Fall. Seeliger und Mendl meinten deshalb, es handle sich um einen dem Dresdner Reichsregister zuzuordnenden, jedoch nicht mehr vorhandenen Anfangsteil, von dem nur noch ein Rest in Gestalt des Weimarer Fragments existiere. Hätte diese wirklich dem Dresdner Register angehört, wie Mendl glaubte, dann wäre es höchst sonderbar, daß die für 1358/59 im Weimarer Fragment nachgewiesene Blattzählung im gleichen Bande während der Jahre 1360/61 nicht fortgesetzt wurde. Das ist ein bedenklicher Widerspruch, und wir verhehlen nicht, daß eine solche Möglichkeit kaum annehmbar erscheint. Es wird zu prüfen sein, ob einer anderen Variante der Vorzug zu geben ist.

Die Blattzählung des Weimarer Fragments verkörpert einen bemerkenswerten Unterschied zum Dresdner Reichsregister, dessen 78 Blätter ursprünglich unbeziffert waren. Recht anschaulich bezeugt das eine charakteristische Verweisung von einer Urkunde vom 17. November 1360 (Bl. 58', alt 53'), auf einen früheren Eintrag in gleicher Sache vom 13. Juni 1360, dessen Platz der Registrator in Ermangelung einer Blattzahl mit den Worten „prout in XXVII folio ab isto loco superius numerando“ umschrieb.

¹¹ Staatsarchiv Dresden, Cop. 1314 b, Bl. 21 (alt 17) = Glafey, *Anecdotorum ... collectio*, Nr. 75, S. 121 = RI VIII 3160; vgl. dazu Seeliger, *Registerführung*, S. 239; s. a. Anm. 13.

¹² Diese Hypothese äußert Hlaváček, *Urkunden- und Kanzleiwesen*, S. 295.

Bei dieser Blattangabe handelt es sich also um eine reine Zählzahl. Tatsächlich findet sich 27 Blätter weiter vorn die entsprechende Urkunde (Bl. 32, alt 27), worauf bereits Lhotsky aufmerksam machte.^{12a}

Es ist bekannt, daß das Dresdner Register erst von einer Hand des 18. Jahrhunderts foliiert wurde;¹³ vornehmlich Lindner und Breßlau wiesen darauf hin, und ersterer vermutete sogar, es sei Glafey gewesen.¹⁴ Daß Glafey, der damalige Archivdirektor, die Follierung nicht selbst vornahm, steht fest; seine Handschrift sieht ganz anders, um nicht zu sagen flüchtig, aus.¹⁵ Es kann vielmehr als sicher gelten, daß die Blattzählung von Gotthelf Leberecht Cramer stammt, der nahezu alle älteren Register des kursächsischen Archivs in den nach ihm benannten „Extrakten“ erschloß.¹⁶

Der Literatur war auch bereits bekannt, daß auf dem mehrfach erwähnten Titelblatt des Dresdner Reichsregisters die Zahlenfolge „1358, 1359, 1360, 1361“ steht, worauf namentlich Mendl einging.¹⁷ Niemand bemerkte aber die Gleichhändigkeit dieser Zahlenfolge und der erwähnten Blattzählung, die von Cramer herrührt. Die Jahreszahlen auf dem Pergamentdeckel stammen daher auch von Cramer und wurden zwischen 1703 und 1730, als er im kursächsischen Geheimen Archiv tätig war, niedergeschrieben. Sie standen also bereits dort, als Glafey das Register edierte, wobei er sie – entgegen der Behauptung Mendls – zusammen mit der aus dem 15. Jahrhundert stammenden Aufschrift ungekürzt abdruckte.¹⁸ Nur im Vorwort zu seiner Edition, in dem er diese Aufschrift schon einmal wiedergab, ließ er die ersten beiden Jahre weg, wofür er keine Gründe nennt; vielleicht war es die Tatsache ihres geringen Vorkommens, denn das Dresdner Reichsregister enthält aus den Jahren 1358 und 1359 nur einige wenige Einträge,¹⁹ die nicht am Anfang stehen, sondern zwischen die laufenden Eintragungen der Jahre 1360 und 1361 eingestreut sind. Daher erscheint es völlig undenkbar, die ersten beiden Jahre der Zahlenzeile vom Titelblatt des Dresdner Registers auf das Weimarer Fragment zu beziehen und mit diesem zu identifizieren; es wäre auch deshalb falsch, weil das

^{12a} Lhotsky, *Reichsregister und Kanzleivermerk*, Bl. 7.

¹³ Vgl. dazu die Abb. von Bl. 21 (alt 17) des Reichsregisters bei H. v. Sybel u. T. v. Sickingen, *Kaiserurkunden in Abbildungen*. Lfg. 6. Berlin 1883, Taf. 21; Ausschnitte bei F. Steffens, *Lateinische Paläographie*. 2. Aufl. Berlin 1929 [Nachdr. 1964], Taf. 107.

¹⁴ Lindner, *Urkundenwesen*, S. 156, 157.

¹⁵ Zahlreiche Schriftstücke von Glafey's Hand befinden sich im Staatsarchiv Dresden: Archivalhilfsmittel Nr. 2, Die Verfassung und Bestallung des Geheimen Archivs, Bd. 2.

¹⁶ Cramer war zwischen 1703 und 1730 als Registrator, später als Sekretär im Geheimen Archiv in Dresden tätig. Seine Zahlenschrift taucht noch in mehreren anderen Registern der wettinischen Kanzlei auf, was auf einen annähernd gleichen Zeitpunkt archivarischer Durchsicht und Erschließung durch Cramer hindeutet. Zahlreiche Schriftstücke von seiner Hand befinden sich in dem in Anm. 15 zitierten Archivale Bd. 1. Hier beweisen vor allem seine Eintragungen auf Bl. 40', 62', 86, 106', 117' und 118 die Identität mit dem Schreiber der genannten Jahreszahlen auf dem Pergamentdeckel des Reichsregisters.

¹⁷ Mendl, *Výmarský zlomek*, S. 34.

¹⁸ Glafey, *Anecdotorum ... collectio*, S. 1.

¹⁹ Zusammengestellt bei Seeliger, *Registerführung*, S. 240, Anm. 1.

Dresdner Register, wie noch gezeigt wird, bereits im 16. Jahrhundert nachweisbar den heutigen Umfang hatte.

Damit kehren wir zum Ausgangspunkt zurück. Mit Hilfe der Quarzlichtbestrahlung konnte der Wortlaut des ursprünglichen Titels des Dresdner Registers ermittelt werden, der es als Reichsregister für das Jahr 1360 bezeichnet. Bereits durch seinen Titel grenzt sich also dieses Register, dessen Urkundeneinträge auch erst mit Beginn des Jahres 1360 einsetzen, von seinen Vorläufern chronologisch klar ab. Ein so eindeutiger Quellenbeleg wie die wiederentdeckte Formulierung des Titels läßt Zweifel an diesem Resultat nicht aufkommen. Es ist vielmehr die planende Absicht der Kanzlei Karls IV. daraus abzulesen, für 1360 einen neuen Registerband einzurichten. Dieser Band ist außerdem vollständig überliefert; er ist kein Fragment, wie noch Seeliger glaubte, und es wäre müßig zu erörtern, ob am Anfang des Bandes vielleicht ein Blatt fehlt. Die Frage kann nur lauten: zu welchem Zeitpunkt erfolgte die Abgrenzung vom Vorgängerband? Sie war wahrscheinlich noch nicht vollzogen, als der Eintrag auf dem jetzigen Blatt 17 des Dresdner Registers mit der genannten Bezugnahme auf eine frühere Eintragung auf Blatt 9 erfolgte; zu diesem Zeitpunkt konnte die Trennung der Lagen zwischen 1358/59 einerseits und 1360 andererseits schon deshalb kaum erfolgt sein, weil das Register offensichtlich noch als ein Ganzes aufgefaßt wurde, indem von dessen (huius) Blatt 9 die Rede ist — vorausgesetzt, daß eben nur dieses Register und eine wirkliche Blattzahl, keine bloße Zählzahl gemeint war.

Man wird daraus schließen können, daß sich die Blattzählung zumindest über einen Teil des Registers der Jahre 1358/59 erstreckte. Für seine letzten Blätter trifft das ganz sicher nicht zu, denn sie müßten mit den ersten Blättern des Dresdner Registers identisch sein und weisen keine alte Zählung auf. Erst nach ihrer Abtrennung von den älteren Lagen des Registers — die Zäsur selbst scheint nach bisherigen Feststellungen nachträglich am Schluß der Einträge von 1359 erfolgt zu sein, obgleich sie wohl nicht vor der Niederschrift des Eintrags der Urkunde von 1360 Juni 8 auf Blatt 17 angenommen werden kann — erhielt das neue, für 1360 bestimmte Register ein eigenes Titelblatt, zu dem man eine Pergamenturkunde²⁰ verwendete, die die Kanzlei Karls IV. als Ausfertigung nicht verlassen hatte. Letzte Klarheit über die Blattzählung und Abtrennung des Vorgängerbandes wird schwerlich zu erreichen sein.

Künftig wird man davon auszugehen haben, daß in der Kanzlei Karls IV. für den Zeitraum von 1358 bis 1361 zwei aufeinanderfolgende Register

²⁰ Es handelt sich um ein Privileg Karls IV. für den Tabellio und Bürger zu Genua Petrus de Luna. Dieser ist nicht identisch mit dem gleichnamigen Notar Karls IV. (vgl. Huber, RI VIII, S. XLII; G. Schindler, *Das Breslauer Domkapitel von 1341—1417*. Breslau 1938, S. 269—270). Die Pergamentingrossatur wurde mehrfach korrigiert und diente, wie ein Vermerk lautet, als Vorlage für eine 'duplicatam sub eadem data, unam sub bulla aurea, aliam sub cera'. Erhebliche Teile des Urkundentextes und das Datum sind weggeschnitten. Für die Annahme Lindners (*Urkundenwesen*, S. 156, Anm. 2), die Urkunde stamme vom 4. Juli 1360, gibt es keinerlei Beweise. Auch der Inhalt des Privilegs ist mit dem der anderen Urkunden dieses Datums für Petrus de Luna (RI VIII 3203, 3204, 3205) nicht identisch. Die Ermittlung des Datums bedarf weiterer Nachforschungen und macht eine gründliche Analyse der Urkunden Karls für diesen Empfänger erforderlich.

existiert haben. Damit schließt sich zunächst der Kreis dieser Betrachtungen, und nun ist der Frage nachzugehen, was aus diesen beiden Registern Karls IV. geworden ist. Es gilt daher, ihre Überlieferungsgeschichte weiter abzuklopfen, um den tiefen Widerspruch aufzuklären, der zwischen ihrer Provenienz und den Aufbewahrungsorten ihrer gegenwärtigen archivalischen Substanz besteht.

Bei der Frage nach der Überlieferungsgeschichte des Weimarer Registerfragments wird man von dem vorgetragenen Ergebnis auszugehen haben, daß dieses Registerblatt den erhaltenen Rest eines selbständigen Kanzleiregisters der Jahre 1358/59 darstellt. Es gelang aber bisher nicht, einen solchen Registerband aufzufinden. Immerhin darf die Frage aufgeworfen werden, ob das Weimarer Blatt so isoliert, wie es heute überliefert ist, in wettinischen Besitz übergang oder ob es zu diesem — bisher unbekanntem — Zeitpunkt noch einem Blattkollektiv, anders ausgedrückt, einem damals noch erhaltenen Registerband, angehörte. Seine äußerst bruchstückhafte Überlieferung in Gestalt eines einzigen Blattes läßt nur Vermutungen aufkommen, denen jedoch nicht nachgegangen werden kann. Das Registerblatt ist in einen erst im 19. Jahrhundert gebildeten Aktenband eingehftet, der außerdem noch Abschriften von 26 Urkunden verschiedener Aussteller aus den Jahren 1354—1392 enthält. Zwischen diesen Abschriften, die bis auf eine im 16. Jahrhundert entstanden sind, und dem Reichsregisterblatt besteht nicht der geringste Zusammenhang. Die Abschriften wurden,²¹ wie auch das Registerfragment, bei Revisionsarbeiten im Ernestinischen Gesamtarchiv um 1850 von dem Archivar Bernhard Röse scheinbar zusammenhanglos aufgefunden, chronologisch geordnet, registriert und vor 1881 von Carl August Hugo Burkhardt in dem genannten Aktenband vereinigt.

Nach bisherigen Feststellungen ist das Registerfragment im Ernestinischen Gesamtarchiv seit der zwischen 1847 und 1854 erfolgten Bearbeitung durch Röse überhaupt erst nachweisbar. Es wurde in keinem der im 16. Jahrhundert entstandenen Repertorien dieses Bestandes verzeichnet, und ein diesbezüglicher Eintrag in den Findbüchern dürfte kaum übersehen worden sein. Die Repertorien zu den sachsen-weimar-eisenachischen Beständen enthalten ebenfalls keinen Hinweis auf das Reichsregisterblatt, so daß dessen ältere Überlieferungszusammenhänge im Staatsarchiv Weimar nicht ermittelt werden konnten. Für Mendls Hypothese, das Registerblatt sei bei der Aufteilung des Wittenberger Archivs 1802 dem Ernestinischen Gesamtarchiv zugeflossen,²² gibt es ebenfalls keine Stütze. Im Repertorium der Archivalien, die aus dem Wittenberger Archiv in das Ernestinische Gesamtarchiv gelangt sind, ist kein Eintrag zu finden, der bestätigt, daß das Reichsregisterblatt im Rahmen dieses Zuganges nach Weimar übergang. Selbst in den Unterlagen der der wettinischen Hauptteilung von 1485 folgenden Archivalienaufteilung — also auf einer Stufe der wettinischen Archivgeschichte, die der Entstehung des Wittenberger

²¹ Sachdienliche Auskünfte werden dem Staatsarchiv Weimar verdankt.

²² Mendl, *Výmarský zlomek*, S. 35. Mendls Argumente beruhen in diesem Punkte offensichtlich auf Mißverständnissen; es besteht kein Anlaß, darauf näher einzugehen.

wie des Ernestinischen Gesamtarchivs vorausgeht — findet sich kein Hinweis auf das Weimarer Registerblatt oder gar auf das Reichsregister, dem es entstammt.²³ Mit den Methoden überlieferungsgeschichtlicher Forschung ist in diesem Falle nicht weiterzukommen. Die brennenden Fragen, wann und auf welche Weise das Blatt in wettinischen Besitz und dann in das Ernestinische Gesamtarchiv in Weimar geriet, bleiben also offen.

Wesentlich bessere Voraussetzungen für weiterführende Betrachtungen besitzt das Dresdner Reichsregister, mit dem sich die folgenden Ausführungen, chronologisch rückwärtsschreitend, befassen.

Trotz einiger Vermutungen Breßlau, wann das Register Karls IV. in ein Archiv der Markgrafen von Meißen gelangt sein könnte,²⁴ ist bis jetzt ungeklärt, wie und wann es zu diesem ungewöhnlichen Ereignis kam, obwohl gerade unter archivgeschichtlichen Aspekten eine Beantwortung dieser Frage von besonderem Interesse ist. Es wurde übersehen, daß an einer anderen Stelle des als Vorderdeckel dienenden Pergamentblattes die Signatur „No 113-1“ steht, die von einer kursiven Schreiberhand des 16. Jahrhunderts stammt. Man erkennt darin unschwer die Handschrift des Registrators Lorenz Ulmann oder eines seiner Mitarbeiter, die in den Jahren 1574—1579 mit der Verzeichnung des gesamten Inhalts des damaligen kursächsischen Kanzleiarchivs in Dresden beauftragt waren und die Archivalien in einem fünfbändigen Inventar erfaßten.²⁵ In diesem Ulmannschen Inventar von 1579 erscheint unter Nummer 113-1 tatsächlich das Register Karls IV. mit folgendem Titel:²⁶ „Registrum registrandorum Caroli IV., darinnen kayserliche privilegia, lehnbriefe und ander viel alte hendel, so sich bey gedachtem Caroli IV. zugetragen, registriert sein, in ein buch zusammengeschriebende. Datum Prage“. Dieser Eintrag in dem Archivinventar von 1579 deckt sich fast wörtlich mit der auf dem Pergamentdeckel des Registers neu angebrachten, bis jetzt gut lesbaren Aufschrift „Registrum registrandorum Karoli quarti, darinne keyserliche privilegia, lehenbrive und andere vil hendell lateynisch und deutzsch registrirt seyn. Datum Prage.“²⁷ Es ist also erwiesen, daß sich das Reichsregister im Jahre 1579 im Kanzleiarchiv des „Großen Briefgewölbes“ im Kanzleihaus neben dem Residenzschlosse in Dresden befunden hat, und zwar in dem heute bekannten Umfang, denn die Signatur „No 113-1“

²³ Über die bei dieser Archivalienaufteilung entstandenen Verzeichnisse, die auch die in Weimar aufbewahrten Register berücksichtigen, s. u. Anm. 33.

²⁴ Breßlau, *Handbuch der Urkundenlehre*. Bd. 1 [1. Aufl.], S. 113; dass. 2. u. 3. Aufl., S. 137.

²⁵ Vgl. dazu W. Ohnsorge, *Zur Entstehung und Geschichte der Geheimen Kammerkanzlei im albertinischen Kursachsen*. In: Neues Archiv für Sächsische Geschichte [künftig abgek.: NASG]. Bd. 61. 1940, S. 178—179; A. Brenneke/W. Leesch, *Archivkunde*. Leipzig 1953, S. 168.

²⁶ Staatsarchiv Dresden: Archivhilfsmittel Nr. 315, Bl. 112'.

²⁷ Etwas unterhalb dieser aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden Aufschrift ist die wohl schon aus dem 16. Jahrhundert stammende, in Fraktur geschriebene Signatur 'M' zu lesen, deren Duktus auf vielen älteren sächsischen Archivalien wiederkehrt. Sie ist ein zusätzlicher Beweis für das Vorhandensein des Reichsregisters im Dresdner Archiv um diese Zeit. Etwas links davon ist ein großes 'X' lesbar, das wahrscheinlich von einer schon im 14. Jahrhundert vorgenommenen Inventarisierung herrührt.

findet sich — von derselben Hand geschrieben — gleichzeitig noch auf der ersten Textseite des Registers.

Damit ist ein erster sicherer Zeitpunkt erreicht, vor dem das Register in ein meißnisches Archiv gelangt sein muß. Weitere Nachforschungen haben sich auf den zurückliegenden Zeitraum zu konzentrieren, der sich von der Entstehung des Registers bis zu seinem Nachweis in dem genannten kursächsischen Archivinventar erstreckt, also die Zeit von 1361 bis 1579 umfaßt. Diese Zeitspanne ist freilich noch recht groß, und um genauere Anhaltspunkte für den Übergang des Registers in meißnischen Besitz zu gewinnen, erscheint es wünschenswert, diesen Spielraum weiter einzuengen. In diesem Zusammenhang verdient eine noch weit stärker verblichene Aufschrift auf dem Pergamentdeckel des Registers Beachtung. Mit bloßem Auge nicht lesbar, gibt sie ihre Geheimnisse erst unter den Strahlen der Quarzlampe preis: „herzog Albrecht“ lautet ihr Text, den eine Hand des 15. Jahrhunderts schrieb. Doch was besagt dieser Vermerk?

Im Gefolge der großen wettinischen Landesteilung zwischen der ernestinischen und albertinischen Linie von 1485 kam es 1487 auch zur Archivaufteilung,²⁸ indem alle die ernestinischen Interessen berührenden Archivalien nach Weimar, die auf albertinisches Gebiet bezüglichen nach Dresden und die gemeinsamen Belange betreffenden in ein gemeinschaftliches Archiv in Leipzig, später in Wittenberg gelangten. Bei dieser Archivalienaufteilung ist entschieden worden, daß das Reichsregister der Jahre 1360/61 in den Besitz Herzog Albrechts übergehen soll, dessen Name deshalb auf den Umschlag des Registers geschrieben wurde. Ob das zur Erleichterung der Sortierarbeiten oder aus anderen Gründen geschah, wird noch zu prüfen sein. Es ging also, um es zu wiederholen, 1487 in den Besitz der albertinischen Linie der Wettiner über und kam anschließend, wie bereits gezeigt wurde, nach Dresden. Mendls Annahme, daß das Register damals in das gemeinschaftliche Archiv nach Wittenberg gelangt sei,²⁹ entbehrt jeder Begründung in den Quellen.

Das erwiesene Vorhandensein des Dresdner Registers im markmeißnisch-wettinischen Archiv zur Zeit der Landesteilung 1485 wird durch den sicheren Nachweis seines Fehlens am böhmischen Königshofe zum gleichen Zeitpunkt noch gestützt. Dadurch gewinnt die Problematik weiteres Interesse. In den beiden letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts entstand unter König Vladislav II. von Böhmen das Bedürfnis nach einem umfassenden Verzeichnis aller zur Krone und zur königlichen Kammer gehörenden Güter.³⁰ Als Quellen für den Nachweis der böhmischen Kronverfüger dienten die Register der königlichen Kanzlei, die man, sofern sie verfügbar waren, in den Jahren 1480/81 durchsah und entsprechend exzerpierte. Sedláček hat nachweisen können, daß um 1490 noch 18 Register

²⁸ Vgl. dazu K. v. Weber, *Das Hauptstaatsarchiv zu Dresden*. In: *Archiv für die Sächsische Geschichte*. Bd. 2. 1864, S. 3; W. Lippert, *Das Sächsische Hauptstaatsarchiv. Sein Werden und Wesen*. 2. Aufl. Dresden 1930, S. 16; Brenneke/Leesch, *Archivkunde*, S. 167.

²⁹ S. o. Anm. 22.

³⁰ Sedláček, *Zbytky register*, S. 11–12 (in der dt. Ausg. S. 8), vgl. die weiterführende Rezension von V. Hrubý in *ČCH* 21. 1915, S. 273–278; zusammenfassend auch Hlaváček, *Urkunden- und Kanzleiwesen*, S. 295.

vorhanden waren, die für diese Zwecke ausgewertet worden sind. Das älteste von ihnen reicht nicht vor das Jahr 1361 zurück, und es gibt unter den damals zusammengestellten und von Sedláček rekonstruierten urkundlichen Belegen keinen, der aus der Zeit vor 1361 stammt. Daraus ergibt sich zwingend, daß um 1480 das Reichsregister der Jahre 1360/61, das dem ältesten der von Sedláček nachgewiesenen Register direkt vorhergeht,³¹ in Böhmen nicht mehr zur Verfügung stand und deshalb für die Erfassung der böhmischen Krongüter nicht herangezogen werden konnte.³² Dasselbe kann mit Sicherheit auch von seinem Vorläufer, dem Weimarer Register, behauptet werden, denn aus diesem Registerfragment sind bisher ebenfalls keine Auszüge aus der Zeit um 1480 bekanntgeworden. Man findet daher bestätigt, daß beide Register bei der Anfertigung des Verzeichnisses der Krongüter Böhmens nicht mehr vorhanden waren; sie befanden sich damals, wie aus den dargelegten Zusammenhängen zumindest für das Register von 1360/61 feststeht, in wettinischen Archiven.

Ein bisher nicht gelöster Widerspruch besteht darin, daß das Reichsregister bei der Archivalienaufteilung, die 1487 in Leipzig stattfand, zwar Herzog Albrecht zuerkannt wurde, aber in keinem der zahlreichen Verzeichnisse, die über die aufgeteilten Urkunden und Register angelegt worden sind, mit seinem Titel oder einer ihm adäquaten Umschreibung genannt ist. Natürlich mag es als nichtwettinisches Register bei der Entscheidung über den künftigen Verbleib der meißnisch-thüringischen Archivalien nicht im Vordergrund des Interesses gestanden haben und wurde möglicherweise gerade deshalb nicht mit der gleichen Aufmerksamkeit registriert wie jene. Ist diese Beobachtung richtig, dann wird man eine Eintragung in dem Verzeichnis der „Register, so zcu Dresden gewest, auch eczliche nach abegange herzog Wilhelms keyn Wymar komen und von dannen geyn Lipczk bracht“,³³ aufmerksamer betrachten müssen. Es handelt sich dabei um den vorletzten Eintrag in einer mehrseitigen Übersicht über wettinische Kanzleiregister und andere Geschäftsbücher, die fast ausnahmslos aus den Kanzleien der Markgrafenbrüder Ernst und Albrecht und ihres Vaters Friedrich V., also aus dem 15. Jahrhundert, stammen. Am Ende dieser langen Liste steht folgender Eintrag: „Item eyn alt gros buch, vorzeichent copie litterarum.“³⁴ Es ist gerade die unbestimmte Fassung des Inhalts („copie litterarum“), die es — im Gegensatz zu den anderen, vielfach leicht identifizierbaren Eintragungen — gestattet, hinter dieser blassen Bezeichnung, die in engstem Zusammenhang mit den präzisierenden Angaben „alt“ und „gros“ steht, das Dresdner Kanzleiregister Karls IV. zu vermuten. Mit dem Prädikat „alt“ wurden beispielsweise auch zwei wettinische

³¹ Das älteste dieser Krongüterverzeichnisse enthält aus der Zeit von Januar bis April 1361 nur drei Nachweise, die außerdem aus einer anderen Quelle als dem Kanzleiregister von 1360/61 stammen müssen.

³² Daraufhin gelangte Hlaváček, *Studie k diplomatice Václava IV.* 9. Registra. S. 19, zu der Annahme, das Dresdner Register sei bereits am Ende des 15. Jh. in wettinischen Besitz gelangt; Beweise dafür sind bisher nicht bekannt gewesen.

³³ Staatsarchiv Dresden: Archivhilfsmittel Nr. 126, Register und Verzeichnis der Briefe, die Herzog Albrecht zu Sachsen zustehen, dazu Verzeichnis der meißnischen und thüringischen Register, 1487, Bl. 36—39.

³⁴ Ebenda, Bl. 38'.

Register bezeichnet, die aus rückblickender Sicht des Jahres 1487 einerseits wenigstens ein halbes (1437) und andererseits mehr als ein ganzes Jahrhundert (1349/80) alt waren, also konnte ein Band aus den Jahren 1360/61 durchaus auch so genannt werden; „gros“ bezieht sich eindeutig auf das Format des Bandes, der auffallend größer sein mußte als die übrigen und somit ein weiteres Unterscheidungsmerkmal besaß. Beides trifft auf das Reichsregister zu, und es wäre dann zwar nicht besonders genau, aber auch nicht falsch angegeben.

Zunächst scheint damit nicht mehr gewonnen zu sein als ein zusätzliches Argument für das Vorhandensein des Reichsregisters in wettinischem Besitz um 1485. Neu ist die Erkenntnis — wenn die Voraussetzungen stimmen —, daß es, bevor es nach Leipzig kam, in Dresden aufbewahrt wurde. Darauf wird zurückzukommen sein. Vielleicht führt aber folgendes weiter: Wenige Zeilen oberhalb des Eintrags über das „alt gros buch“ ist ein frühes Kanzleiregister der wettinischen Markgrafen über ihre Perpetualien aus den Jahren 1349–1380 verzeichnet, „eyn alt rot register, vorzeichnet liber privilegiorum marchionum Misnensium, inceptum anno domini MCCCXLVIII et finitum anno MCCCCLXXX, etiam copie diversorum unionum und ist langraffen Friderichs, Baltasars, Ludewigs und Wilhelms buch gewest“. Damit ist die auf Veranlassung des Markgrafen Wilhelm I. gefertigte Abschrift des Liber privilegiorum aus der Zeit der gemeinsamen Herrschaft dieser Markgrafen über die wettinischen Lande gemeint,³⁵ die er 1381, also noch vor der Chemnitzer Teilung des wettinischen Herrschaftsbereichs, in einem Zuge herstellen ließ,³⁶ um selbst urkundliche Unterlagen für die Verwaltungstätigkeit in seinem eigenen Territorium zu besitzen.³⁷ Neben der Übereinstimmung des Titels ist es vor allem das äußere Merkmal seines roten Einbandes, das die Identität des markgräflichen Liber privilegiorum mit dem oben angeführten Eintrag von 1487 völlig gesichert erscheinen läßt. Wir meinen, daß zwischen beiden Registern — dem in Wilhelms Kanzlei abgeschrieben und dem „alten großen Buch“, hinter dem wir das Register Karls IV. vermuten — ein Zusammenhang obwaltet, der möglicherweise sogar den Schlüssel zur Beantwortung der eingangs gestellten Frage nach Zeit und Umständen des Übergangs des Reichsregisters in wettinischen Besitz darstellt. Diese Problematik sei nun noch kurz umrissen.

Die beiden Register sind, wie aus dem Verzeichnis von 1487 hervorgeht, vor der Leipziger Archivalienaufteilung gemeinsam in Dresden aufbewahrt worden. Wie oft sie ihren Aufbewahrungsort vorher schon wechselten, ehe sie dorthin gelangten, bleibt unbekannt. Im Hauptarchiv der sächsischen

³⁵ Staatsarchiv Dresden: Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner, Cop. 27; Bl. I enthält folgende Präzisierung des Titels: „Transscriptio privilegiorum perpetuorum minorum marchionum Misnensium tempore domini Conradi de Walhusen anno domini M^o et CCC^oXLIX^o de singulis factis et materiis ut subsequitur inceptorum.“

³⁶ Zumindest das erste Drittel der Abschrift war 1381 fertiggestellt, wie die gleichzeitige Notiz auf Bl. 30' besagt: „Per Conradum de Wolfhagen anno [M^oCCC^o] LXXXprimo completus.“

³⁷ Vgl. dazu W. Lippert, *Die ältesten wettinischen Archive im 14. und 15. Jahrhundert*. In: NASG Bd. 44. 1923, S. 73.

Lande, das sich seit 1437 in Meißen entwickelte, befanden sie sich nicht, wenn man ihre Nichterwähnung im ersten Inventar dieses Archivs so deuten darf.³⁸ Für abschließende Betrachtungen bleibt daher nur noch die Regierungszeit des Meißner Markgrafen Wilhelm I. übrig, in dessen Kanzlei eine der beiden Abschriften des Liber privilegiorum entstand.

Dieses landesherrliche Privilegienregister, das Wilhelm I. um 1381 abschreiben ließ, weicht in der äußeren Gestaltung von seiner Vorlage erheblich ab. Besitzt diese noch das traditionelle Format territorialer Register des 14. Jahrhunderts, so erscheint jenes schon in völlig neuem Gewande. Als erstes markmeißnisches Kanzleiregister erreicht es ein großes Format von 25×35 cm, hat einen von Tintenlinien begrenzten Schriftspiegel und weist noch andere Charakteristika einer ausgesprochen großzügigen Gestaltung auf. Gewiß war die Zeit reif für solche Neuerungen. Bei einem Vergleich dieser Abschrift des wettinischen Registers mit dem Reichsregister sind deutliche Anklänge in Anlage und Format jedoch nicht zu übersehen. Das ist wohl kaum noch ein Zufall; vielmehr spricht manches dafür, daß das Reichsregister bei der Anfertigung der Abschrift des wettinischen Privilegienregisters Pate stand und als Muster diente. Wilhelm I. mußte demnach schon 1381 darüber verfügt haben. Wie aber kam dieser Markgraf in den Besitz des Reichsregisters?

Wie kaum ein anderer wettinischer Fürst unterhielt Markgraf Wilhelm langjährige, enge Beziehungen zu den böhmischen Luxemburgern.³⁹ Von den damals gemeinsam herrschenden drei wettinischen Brüdern Friedrich III., Balthasar und Wilhelm I. war es besonders der letztere, der ein ungetrübtfreundschaftliches Verhältnis zu Karl IV. pflegte und oft wochen-, ja monatelang in dessen Umgebung in Prag weilte oder auch andernorts mit ihm zusammen war.⁴⁰ Von besonderem Interesse ist dabei die Verabredung einer Heirat zwischen Markgraf Wilhelm und Karls Nichte Elisabeth, die 1358 im Anschluß an die zwischen den Wettinern und Karl und seinem Bruder Johann Heinrich abgeschlossenen Bündnisverträge getroffen wurde.⁴¹ Diese in politisch-dynastischen Interesse konzipierte Verbindung kam 1366 wirklich zustande und war von langer Dauer.

Die bisherige Forschung hat mit Recht herausgearbeitet, daß der häufige

³⁸ Vgl. den Abdruck dieses bis etwa 1460 reichenden Archivinventars bei W. Lippert, *Studien über die wettinische Kanzlei und ihre ältesten Register im 14. Jahrhundert*. [T. 1.] In: NASG Bd. 24. 1903, S. 39–42.

³⁹ Vgl. C. Wénck, *Die Wettiner im 14. Jahrhundert, insbesondere Markgraf Wilhelm und König Wenzel*. Leipzig 1877, S. 15, 38 ff.; R. Fülle, *Markgraf Wilhelms I. landesherrliche Tätigkeit in der Mark Meißen*. (1382–1406.) Ein Beitr. zur Entwicklungsgesch. d. wett. Landeshoheit in d. meißn. Landen. Leipzig 1912, S. 18, 20 ff.

⁴⁰ Zusammenstellungen bei W. Lippert, *Markgraf Wilhelm von Meißen und Elisabeth von Mähren*. Beitr. z. Gesch. d. Bez. zwischen Wettinern u. Luxemburgern in d. zweiten Hälfte d. 14. Jh. In: MVGD B. 30. 1892, S. 94, Anm. 3; H. Ahrens, *Die Wettiner und Kaiser Karl IV.* Ein Beitr. zur Gesch. d. wettinischen Politik 1364–1379. Leipzig 1895. S. 7, Anm. 5 = Leipziger Studien a. d. Geb. d. Gesch. Bd. 1, H. 2; Itinerar bei H. B. Meyer, *Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner in der Zeit einheitlicher Herrschaft über die meißnisch-thüringischen Lande*. 1248–1379. Leipzig 1902, S. 130–151 = Leipziger Studien ... Bd. 9, H. 3.

⁴¹ Lippert, *Markgraf Wilhelm von Meißen*, S. 94 ff.; Ahrens, *Die Wettiner*, S. 7.

Aufenthalt Wilhelms am Hofe Karls IV. nicht ohne Auswirkungen auf seine politische Bildung geblieben ist; findet sich doch seine auf gezielten Landerwerb und ständige Festigung seiner Macht gerichtete Politik bei Karl vorgezeichnet. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß er bei Karl gründlichen Einblick in die Regierungskunst erhielt und dabei auch in der Kanzlei-Praxis Erfahrungen sammelte, die Wilhelm als Landesherr später selbst anwandte. Nicht ohne Grund hat ihn ein Sachkenner wie Hubert Ermisch „wohl das bedeutendste Verwaltungstalent unter den damaligen Wettinern“ genannt.⁴²

Schon lange vor der Landesteilung von 1382 hatten die bis dahin gemeinsam regierenden meißnischen Markgrafenbrüder verschiedene Formen einer Teilung ihrer Herrschaftsbefugnisse ausprobiert, ohne die Einheit des wettinischen Gesamtgebietes anzugreifen. 1378/79 kam es indes zu einer vorläufigen territorialen Scheidung der Regierung wie der Einkünfte, der 1382 die völlige Länderteilung und Verselbständigung der Regierungsbefugnisse folgte.⁴³ Für jeden der drei Markgrafen wurde nun die ständige Verfügung über das bisher gemeinsame Privilegienregister eine wichtige Vorbedingung für die Ausübung seiner Regierungsgeschäfte. Wird die Herstellung einer Abschrift dieses Registers 1381 in Wilhelms Kanzlei deshalb voll verständlich, so ist man versucht, auf Grund der Ähnlichkeit ihrer Gestaltung und Anlage mit dem Reichsregister dessen Vorhandensein in Wilhelms Kanzlei gerade auch zu jenem Zeitpunkt vorauszusetzen. Ist diese Annahme richtig, dann liegt die Vermutung nahe, daß das Reichsregister aus der Kanzlei König Wenzels herbeigeschafft wurde, um als Muster für die anzufertigende Abschrift des meißnischen Registers zu dienen. Das müßte vor Beginn der Abschreibearbeiten geschehen sein, also im Frühjahr 1381 oder gar schon 1380.

So einleuchtend diese angenommenen Zusammenhänge sein mögen, so wenig wahrscheinlich wäre es zu Lebzeiten Karls IV. gewesen, ein Kanzlei-register auch nur leihweise außer Landes zu geben. Was trotz freundschaftlicher Beziehungen Markgraf Wilhelms zu Karl IV. undenkbar erscheint, mochte unter dessen Sohn und Nachfolger schon eher Aussicht auf Erfolg haben, wengleich das Verhältnis der Wettiner, besonders Wilhelms, zu König Wenzel wechselvoll⁴⁴ und mehrfach erheblich getrübt war. Aber auf Verstimmungen folgten auch Perioden guten Einvernehmens, das bis zur Aufnahme Wilhelms in den Rat Wenzels im Jahre 1395 führte.⁴⁵ Das ist zugleich der sichtbare Ausdruck eines gegenüber früher völlig veränderten politischen Kräfteverhältnisses zugunsten der Wettiner.

⁴² H. Ermisch, *Eine Hofhaltungsrechnung Markgraf Wilhelms I.* (1386). In: NASG Bd. 18, 1897, S. 2. Das Urteil Ermischs ist zweifellos nur relativ; Wenck, *Die Wettiner im 14. Jh.*, S. 38, 108, weiß davon zu berichten, daß Wilhelm noch im Alter weder lesen noch schreiben konnte; danach Fülle, *Markgraf Wilhelms I. landesherrliche Tätigkeit*, S. 18.

⁴³ Vgl. Ahrens, *Die Wettiner*, S. 101 f.

⁴⁴ Wenck, *Die Wettiner im 14. Jh.*, passim.

⁴⁵ H. Ermisch, *Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen*. 1381–1395. Leipzig 1899, Nr. 573 = CDSR I B 1; vgl. dazu I. Hlaváček, *Studie k diplomacie Václava IV.* 6. Relátoři listin Václava IV. a královská rada. In: ČSCH 11, 1963, S. 215 f.; dass. in: Hlaváček, *Urkunden- und Kanzleiwesen*, S. 465.

Eine nicht zu übersehende stabilisierende Rolle spielte in diesen Beziehungen ohne Zweifel die Frau des Markgrafen, die nicht selten in politischen Angelegenheiten vermittelte.⁴⁶ Auch in anderer Hinsicht waren die Umstände für die Wettiner jetzt günstiger als zuvor. So scheint tatsächlich sehr viel für die ersten Jahre nach Karls Tod zu sprechen, während die Bedingungen später weit weniger günstig waren, und nach 1400⁴⁷ haben kaum Voraussetzungen für eine „Ausleihe“ des Reichsregisters bestanden.

Es sei nochmals auf den hypothetischen Charakter dieser letzten Ausführungen hingewiesen. Sie sind jedoch an allen erreichbaren Quellen orientiert und suchen dort ihre Stützung. Dadurch besitzen sie vielleicht einen höheren Wahrscheinlichkeitsgrad als irgendein letztlich doch nicht zu erklärender „Zufall“ in Gestalt gewaltsamer Einwirkungen auf die archivalische Überlieferung oder eine andere Unregelmäßigkeit, die nur eine allzu bequeme Erklärung wären. Wir möchten daher auch nicht – wie Seeliger – der unbewiesenen Behauptung Glafey⁴⁸ folgen, das Dresdner Reichsregister sei infolge der hussitischen revolutionären Bewegung aus Böhmen verlagert worden und dann nach Meißen gelangt; zu oft bediente sich die feudale und ältere bürgerliche Historiographie des Arguments der Hussitenkriege zur Erklärung ganz anders begründeter historischer Phänomene, um im Falle des Reichsregisters ernsthaft in Betracht gezogen zu werden. Hier kam es vielmehr darauf an, gegenüber den Äußerungen Breßlaus und Seeligers zu dieser Frage eine bisher nicht beachtete Möglichkeit des Übergangs des Reichsregisters in wettinischen Besitz in Erwägung zu ziehen und zu erörtern. Unabhängig von der Überzeugungskraft der vorgetragenen Hypothesen steht fest, daß das gleichwie in markmeißnischen Besitz gelangte Reichsregister von 1360/61 weder an die Kanzlei der böhmischen Luxemburger noch späterer römischer Könige jemals zurückgeben wurde. Es verblieb in meißnisch-sächsischem Besitz, kam in das kursächsische Zentralarchiv und wird von dessen Nachfolger noch heute – im Grunde völlig provenienzwidrig – aufbewahrt. Durch diese immerwährende Verlagerung – so viel aus der Sicht moderner archiwissenschaftlicher Erkenntnis dagegen einzuwenden ist – wurde allerdings das Reichsregister der Nachwelt überliefert, während fast alle anderen Register Karls IV. der Vernichtung anheimgefallen sind.

In dem Bemühen, zur Klärung des offenkundigen Widerspruches beizutragen, der zwischen Provenienz und spezifischem Entstehungszweck des Reichsregisters von 1360/61 einerseits und seinem Dresdner Aufbewahrungsort andererseits besteht, wurde seine Überlieferungsgeschichte einer erneuten Prüfung unterzogen. Sie führte zu neuen Aspekten bei

– der Beurteilung der archivalischen Substanz dieses Registerbuches wie des Weimarer Reichsregisterfragments und

⁴⁶ Lippert, *Markgraf Wilhelm v. Meißen*, S. 105 f.

⁴⁷ Wilhelms Gemahlin starb am 20. Nov. 1400. Seit dieser Zeit datiert etwa auch das Umschlagen der kaisertreuen Politik Wilhelms in eine antiböhmische. Vgl. dazu I. v. Broesigke, *Friedrich der Streitbare, Markgraf von Meißen und Kurfürst von Sachsen*. Düsseldorf 1938, S. 16 ff.

⁴⁸ Glafey, *Anecdotorum ... collectio*, Vorw.; Seeliger, *Registerführung*, S. 239 Anm. 1.

– der zeitlichen Fixierung ihres Überganges in wettinischen Besitz.

Darüber können zusammenfassend folgende Feststellungen getroffen werden:

1. Das Dresdner Register Karls IV. stellt in Übereinstimmung mit der entzifferten Originalbezeichnung auf seiner Einbanddecke ein Kanzleiregister dar, das für das Jahr 1360 neu eingerichtet und über das Jahresende hinaus bis zum April 1361 weitergeführt wurde. Es ist kein Fragment, sondern wohl auch in seiner gegenwärtigen Überlieferung noch vollständig. Das in Weimar liegende Einblattfragment eines Reichsregisters bildet weder einen Teil des Dresdner Registers, noch ist es dessen Anfang gewesen, sondern stellt den Rest eines selbständigen, sogar mit einer zeitgenössischen Blattzählung versehenen Registerbuches dar, das die Kanzlei Karls IV. in den Jahren 1358/59 benützt hat. Dieses Register ist mit großer Wahrscheinlichkeit als unmittelbarer Vorläufer des Dresdner Registerbuches von 1360/61 anzusehen.

2. Die Register der Jahre 1358/59 und 1360/61 sind der Kanzlei der böhmischen Luxemburger auf unbekannte Weise entfremdet worden. Die Überlieferungsgeschichte des Weimarer Fragments bleibt in Dunkel gehüllt; um 1480 war der Band, dem es angehörte, in Böhmen nicht mehr vorhanden. Das Dresdner Reichsregister befand sich um 1480 gleichfalls nicht mehr in Böhmen, aber ist spätestens seit 1487 im Besitz der wettinischen Landesherrn nachweisbar. Aufbewahrt wurde es aber vordem vermutlich in Dresden zusammen mit der 1381 in der Kanzlei des Markgrafen Wilhelm I. von Meißen entstandenen Abschrift eines wettinischen Privilegienregisters des 14. Jahrhunderts, die in ihrer Anlage dem Reichsregister sehr ähnelt und diesem möglicherweise nachgestaltet ist, so daß angenommen wird, daß das Reichsregister bereits unter diesem Markgrafen 1380 oder 1381 in wettinischen Besitz gelangte.

Die Nachweise des Reichsregisters von 1360/61 in Dresdner Archiven seit 1487 sind als gesichertes, die Äußerungen über Anlaß und Zeitpunkt seines Überganges in die Hände der Markgrafen von Meißen als hypothetisches Ergebnis dieser Untersuchungen festzuhalten.

E X K U R S

Dem Dresdner Reichsregister liegen drei kleine Zettel bei, auf denen Notizen der wettinischen Hof- und Landesverwaltung stehen.⁴⁹ Schon die ältere Forschung hat sich mit diesenzetteln beschäftigt, klärte aber ihre Problematik nicht und äußerte nur widersprüchliche Vermutungen.⁵⁰ Es

⁴⁹ Bei der Restaurierung des Registers im Jahre 1962 sind diese Zettel fest eingeklebt worden. Sie werden gegenwärtig als Blatt 4 (früher zwischen Bl. 1 u. 2 alt), 18 (früher zwischen Bl. 14 u. 15 alt) und 27 (früher zwischen Bl. 22 u. 23 alt) gezählt.

⁵⁰ Lindner, *Urkundenwesen*, S. 156 beschrieb die Zettel nur, äußerte jedoch nichts über ihre Herkunft; Breßlau, *Handbuch der Urkundenlehre*. Bd. 1 [1. Aufl.], S. 113 Anm. 2; dass. 2. u. 3. Aufl., S. 137 Anm. 1; vgl. dazu schon die Kritik Seeligers, *Registerführung*, S. 239, Anm. 1.

könnte die Frage aufgeworfen werden, ob sie zur zeitlichen Fixierung des Übergangs des Reichsregisters in wettinischen Besitz beitragen können und weshalb sie in den bisherigen Darlegungen nicht berücksichtigt wurden.

Bei der Beantwortung dieser Frage muß von der auffallenden Tatsache ausgegangen werden, daß die dem Register beiliegenden Zettel inhaltlich nicht die geringste Beziehung zu diesem Buche oder zur Kanzlei Karls IV. aufweisen und daher als Fremdkörper anzusehen sind. Die kleinen Papierstücke enthalten Zusammenstellungen finanzieller Einkünfte und Nachweise über ihre Verwendung. Die wenigen Texte sind nicht nur bruchstückhaft überliefert, sondern auch undatiert. Eine Analyse dieser Zettel, die bisher nicht gründlich untersucht worden sind, ergibt folgendes Bild.

Beginnen wir bei den äußeren Merkmalen. Es handelt sich um drei Papierzettel von geringer, unterschiedlicher Größe.⁵¹ Das Papier von Blatt 4 und 27 weist die gleiche Struktur auf und wurde teilweise auch von derselben Hand beschrieben. Ein kleines Wasserzeichen in Blatt 27 ist nicht mit Sicherheit zu identifizieren.⁵² Wahrscheinlich bildeten beide Zettel ursprünglich ein Stück und wurden von einem größeren Blatt abgetrennt. Blatt 18 hingegen besteht aus anderem Papier und weist ein Ochsenkopfwasserzeichen mit einkonturiger hoher Stange und Blume auf. Dieses Wasserzeichen ist nicht lange vor 1392 in Italien aufgetaucht und fand seitdem rasche Verbreitung. Piccard hat es im süddeutschen Raum auf datierten Schriftstücken der Jahre 1416–1418 nachgewiesen,⁵³ die über den Fernhandel aus Oberitalien bezogen wurden. Damit ist ein sicherer zeitlicher Ansatz für die Datierung unserer Zettel gewonnen, denn auch die beiden erstgenannten Papierstücke weisen das gleiche Alter auf.

Zu den Merkmalen, die für die Datierung noch etwas aussagen, gehört die Schrift. Es handelt sich um typische Rechnungsschriften, deren paläographische Kriterien für die Zeit nach 1400 sprechen. Die Verwendung der Guldenrechnung verankert die Texte fest im 15. Jahrhundert.

Ihr Sachinhalt ist in vier Komplexe zu gliedern und umfaßt

– Einnahmen aus den Städten Borna, Chemnitz, Döbeln, Eilenburg (kein Betrag genannt), Grimma, Leipzig und Torgau sowie Nachweise über ihren Verbrauch,⁵⁴

– Nachweise über die Verwendung einer halben Jahrrente der Stadt Leipzig,⁵⁵

– Nachweise über den Verbrauch der Michaelisrente einer nicht genannten Stadt, womit höchstwahrscheinlich Altenburg gemeint ist,⁵⁶

⁵¹ Die Maße betragen von Blatt 4: 15 b.×11 h. cm, von Blatt 18: 11 b.×22 h. cm und von Blatt 27: 15,5 b.×18 h. cm.

⁵² Es handelt sich wahrscheinlich um drei Zinnen eines Turms, dessen unterer Teil infolge Papierverlusts fehlt.

⁵³ G. Piccard, *Die Ochsenkopf-Wasserzeichen*. Stuttgart 1966, T. 1, S. 27, 33, 184; T. 3, S. 579 = Veröff. d. Staatl. Archivverw. Baden-Württemberg. Sonderreihe: Die Wasserzeichenkartei Piccard im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. Findbuch II.

⁵⁴ Bl. 27' oben, teilweise wiederholt auf Bl. 18 oben.

⁵⁵ Bl. 18 unten. Die angeführten Beiträge ergeben eine Summe von 100 Schock Groschen; schon 1378 betrug die Höhe der Michaelisrente der Stadt Leipzig 100 ß , vgl. H. Beschorner, *Registrum dominorum marchionum Misnensium*. Bd. 1. Leipzig, Berlin 1933, S. 172.

⁵⁶ Bl. 27; teilweise ediert bei Lindner, *Urkundenwesen*, S. 156, Anm. 3. Die Verifl-

— Nachweise über Ausgaben für Küche und Hof des Landesherrn.⁵⁷

Die Angaben reichen aus, um die Zettel in ihren Entstehungszusammenhang einzuordnen. Die Städte gehören mit Ausnahme Leipzigs zu dem Teil der Mark Meißen, der nach dem Tode des Markgrafen Wilhelm I. († 1407) an die osterländische Linie der Wettiner fiel; diese besaß Leipzig bereits seit der Chemnitzer Teilung von 1382 und hatte ihren Sitz in Altenburg. Man kann deshalb mit Sicherheit annehmen, daß die drei Zettel aus der Verwaltung dieses osterländischen Territoriums stammen und zur landesherrlichen Registratur gehören. Die Rechnungsnotizen sind im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts — in diesem Zeitraum fließen alle für die Datierung maßgeblichen Kriterien zusammen — am Hofe des Markgrafen Friedrich IV. (des späteren sächsischen Kurfürsten Friedrich I.) in Altenburg oder Leipzig entstanden. Die von Breßlau ohne Begründung vorgenommene Datierung der Zettel in das 14. Jahrhundert ist demnach aufzugeben.

Ihr Sachinhalt verweist die Notizen in den Zusammenhang der landesherrlichen Finanzverwaltung der osterländischen Linie der Markgrafen von Meißen. Es war üblich, solche ins einzelne gehende Abrechnungen in komprimierter Form in Rechnungsregistraturbücher zu übertragen.⁵⁸ Mehrere solcher Bücher sind aus den Jahren 1389—1436 überliefert,⁵⁹ die teilweise auch aus der Registratur der osterländischen Linie der Markgrafen von Meißen stammen. Diese Bücher wurden 1437 mit dem ganzen Weidaer Archiv nach Meißen überführt,⁶⁰ 1487 der albertinischen Linie der Wettiner zugesprochen und seitdem im großen Briefgewölbe zu Dresden aufbewahrt. Sie befanden sich also seit 1487 im gleichen Archiv wie das Kanzleiregister Karls IV., und erst von da an bestand objektiv die Möglichkeit, daß die Zettel — gleichgültig, ob sie den genannten Rechnungsregistraturbüchern beilagen oder in einem Überlieferungszusammenhang in das Dresdner Archiv gelangten — in das Reichsregister hineingerieten, und zwar versehentlich oder zufällig, wie man wohl hinzufügen darf; vielleicht war auch ein Zweck (Buchzeichen?) damit verbunden. Nach

zierung der Angaben mit der Stadt Altenburg ergibt sich aus einigen charakteristischen Indizien wie der Erwähnung des nur wenige Kilometer entfernten Ortes Ehrenberg sowie des Kaplans „uff dem slosse“. Die Höhe der Michaelisrente wird mit „hundert minus 5 β“ angegeben; 1378 betrug sie in Altenburg 100 β, vgl. Beschoner, *Registrum*, S. 221.

⁵⁷ Bl. 4, 4', 27 unten.

⁵⁸ Nur in den seltensten Fällen blieben solche Rechnungsnotizen erhalten, etwa wenn sie in einem Rechnungsregistraturbuch liegenblieben o. ä. Zur Sache vgl. Ermisch, *Eine Hofhaltungsrechnung Markgraf Wilhelms I.*, S. 1 ff.

⁵⁹ Staatsarchiv Dresden: Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner (Wittenberger Archiv), Loc. 4333, Nr. 4: Rechnung und Verzeichnung der Zinse und Gülte in den Ämtern Meißen und eines Teils zu Thüringen, 1396—1406 (reicht von 1389 bis 1413); Nr. 6: Rechnung der Amtleute zu Franken, Thüringen und Meißen 1406—1433; Nr. 8: Rechnung der Ämter zu Sachsen, Meißen und Thüringen, auch Briefe, 1418—1436 (Kriegsverlust!). In Nr. 4 sind mehrere Rechnungszettel von der Art der unseren enthalten, und in Nr. 6 kehrt die Handschrift eines unserer Zettel (Bl. 27) häufig wieder.

⁶⁰ Sie können mit großer Wahrscheinlichkeit in dem Meißner Archivinventar von 1437 identifiziert werden; Teildruck bei Lippert, *Studien über die wettinische Kanzlei* ... [T. 1], S. 40; vgl. Anm. 38.

einem bestimmten Zeitpunkt zu suchen wäre müßig.⁶¹ Für eine nähere Fixierung des Übergangs des Reichsregisters in wettinischen Besitz erweisen sich die meißnisch-osterländischen Rechnungszettel als unergiebig. Mehr kann dazu nicht gesagt werden.

⁶¹ Es fällt auf, daß Glafey die Zettel in seiner Edition nicht erwähnt und erst Lindner, *Urkundenwesen*, S. 156, auf ihr Vorhandensein hinweist. Dem ist entgegenzuhalten, daß Glafey als gründlicher Kenner archivalischer Überlieferung die Rechnungszettel wohl in voller Absicht wegließ, da sie nicht zum Inhalt des Registers und daher nicht zu seinem Gegenstand gehörten.